

TOP 3.6.3 Sozialrechtsänderungsgesetz (SRÄG) 2015

Abteilung Sozialversicherung (Helmut Ivansits)

1. Beschreibung der Problematik

Das SRÄG 2015 enthält eine Vielzahl von Punkten, die überwiegend technischer Natur sind und der keine wesentlichen sozialpolitisch substantziellen Rechtsänderungen transportieren. Das SRÄG 2015 wurde am 24.11.2015 im Ministerrat beschlossen.

2. Ergebnisse der Stellungnahme und Forderungen der BAK

Die BAK hat die Aufnahme mehrerer wichtiger Forderungen in den Ministerratsbeschluss erreicht. Dazu zählen

- die gesetzliche Klarstellung, dass Teilpflichtversicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) als Beitragszeiten im ASVG und für die Erfüllung der „ewigen Anwartschaft“ herangezogen werden müssen,
- die Einbeziehung der an den Bundes- und Landesverwaltungsgerichten sowie den Bundesfinanzgerichten tätigen LaienrichterInnen in die gesetzliche Unfallversicherung,
- das „Einfrieren“ des Haftungsbetrages für die Auftraggeberhaftung mit 20 %,
- die Berechnung des Rehabilitationsgeldes auf der Grundlage einer vorangegangenen Pflichtversicherung,
- die Schaffung arbeitsrechtlicher Begleitmaßnahmen für das Rehabilitationsgeld und auf gesetzlicher Grundlage ein längeres Krankengeld nach der Aussteuerung, wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beantragt wurde und ein ablehnender Bescheid vorliegt, und zwar bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens. Die Einführung dieses gesetzlichen „Sonderkrankengeldes“ trägt dem Anliegen der BAK besser Rechnung als die ursprünglich geplante Kann-Bestimmung für eine „satzungsmäßige Mehrleistung“. Bei Aufnahme in die Satzung gebührt längeres Krankengeld in Zukunft auch vom Krankengeld ausgesteuerten Personen, die stationärer Pflege bedürfen.

Die BAK hat in der Stellungnahme jede Unterminierung des sog Typenzwanges im Versicherungsrecht der Sozialversicherung abgelehnt, der nach § 539a ASVG auf den „wahren wirtschaftlichen Gehalt“ einer Erwerbstätigkeit abstellt. Dies hervorzuheben ist deshalb notwendig, weil der Entwurf gleich mehrere Eingriffe in diese aus ordnungspolitischen Gründen vorgegebene Systematik enthält, die vor allem auch für die Frage, ob Arbeitsrecht anzuwenden ist, von Bedeutung ist. So war geplant, SexdienstleisterInnen, Notärzte und GesellschafterInnen-GeschäftsführerInnen einer Rechtsanwalts-GmbH generell in die Sozialversicherung als Selbständige einzubeziehen. Die BAK war deshalb dagegen, weil solche in ihrer Wirkung präjudiziellen Gesetzesänderungen letztendlich die Wirtschaft nur noch mehr ermuntern, ihre Forderung nach einem „Recht auf Selbständigkeit“ weiter zu verstärken. Zumindest bei SexdienstleisterInnen wurde dieses Vorhaben wieder zurückgezogen.

Bedauerlicherweise wurde auch die Valorisierung des Beitragszuschlages bei Meldeverstößen von Dienstgebern nach der Begutachtung wieder herausgenommen. ErntehelferInnen bleiben weiterhin von der Pensionsversicherung ausgenommen.

Die BAK hat auch die dringend notwendige Valorisierung des Rehabilitationsgeldes und eine innerstaatliche Norm zum Leistungsexport des Rehabilitationsgeldes unter Beachtung der Mitwirkungspflichten im Rahmen des Case-Management der Krankenkassen eingemahnt und die Forderung nach Einführung eines Kündigungsschutzes während des Bezuges von Kranken-, Rehabilitations- und Umschulungsgeld erneuert. Diese Forderungen fanden jedoch keine Berücksichtigung in der Regierungsvorlage.